

1PK2016

Probeklausur vom 2. Mai 2016

+BGE 1401353

Bemerkungen

Die Besprechung erfolgt im Rahmen der Übungen vom 23. Mai 2016 in zwei Gruppen, 10.15 - 12.00 Uhr in den Räumen A022 und A-122.

Die Probeklausur wird durch die Studierenden selbstständig korrigiert.

Hinweis: Diese Probeklausur basiert auf der Bachelor-Prüfung vom 6. Januar 2016 und ist nach Massgabe dieses Datums zu lösen.

I. Sachverhalt

Der Grosse Rat des Kantons W. beschloss am 30. Januar 2015 eine Änderung des kantonalen Polizeigesetzes. Mit dieser Gesetzesnovelle sollten die Schnittstelle zwischen Kriminalprävention und Strafverfolgung klarer geregelt und die gesetzlichen Grundlagen für das polizeiliche Vorgehen zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten vervollständigt werden. Neu wurden zu diesem Zweck unter anderem folgende Bestimmungen (hier Übersetzung) in das kantonale Polizeigesetz (PoG) aufgenommen:

Art. 62d Kontaktnahme

¹ Zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten können Angehörige der Polizei oder von ihr beauftragte oder mit ihr kooperierende Dritte mit anderen Personen Kontakt aufnehmen, ohne ihre wahre Identität und Funktion bekannt zu geben.

² Als Kontaktnahmen nach Abs. 1 gelten auch die Vorbereitung und der Abschluss von Scheingeschäften und Testkäufen.

³ Das Polizeikommando kann die eingesetzte Person mit einer Legende ausstatten. Herstellung, Veränderung und Gebrauch von amtlichen Dokumenten wie Pässe, Identitätskarten und Führerausweise bedürfen der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.

Art. 62e Verdeckte Vorermittlung

¹ Zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten kann das Polizeikommando mit Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts ausserhalb eines Strafverfahrens verdeckte Vorermittlungen und Vorermittler einsetzen, die unter einer auf Dauer angelegten falschen Identität durch aktives und zielgerichtetes Verhalten versuchen, zu anderen Personen Kontakte zu knüpfen und zu ihnen ein Vertrauensverhältnis aufzubauen.

² Eine verdeckte Vorermittlung kann angeordnet werden, wenn

- hinreichende Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass es zu Straftaten im Sinne von Art. 286 Abs. 2 StPO kommen könnte,
- die Schwere dieser Straftaten eine verdeckte Vorermittlung rechtfertigt und
- andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Vorermittlung sonst aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert wäre.

Öffentliches Recht II - III: Übungen (KSL 400855)

³ Als verdeckte Vorermittlerinnen und Vorermittler können Angehörige der Polizei oder von ihr beauftragte Personen eingesetzt werden.

⁴ Für die Durchführung der verdeckten Vorermittlung sind im Übrigen Art. 151 und 287-298 StPO sinngemäss anwendbar, wobei an die Stelle der Staatsanwaltschaft das Polizeikommando tritt.

Art. 62f Informationsbeschaffung im Internet

¹ Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit technischen Mitteln im Internet fahnden.

² Eine Polizeioffizierin oder ein Polizeioffizier kann den Einsatz von technischen Mitteln zur Feststellung von verdächtigen Inhalten in einer einem beschränkten Benutzerkreis zugänglichen virtuellen Kommunikationsplattform anordnen, wenn die Abwehr einer drohenden Gefahr oder die Erkennung von Straftaten sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde. Dies gilt namentlich zur Erkennung folgender Gefahren und Straftaten:

- Amokläufe,
- Hooliganismus und schwere Ausschreitungen bei öffentlich zugänglichen Grossveranstaltungen und Kundgebungen,
- Aufrufe zu Gewalt, zu schweren Sachbeschädigungen mit erheblichem Schadenspotenzial oder zu anderen schweren Rechtsgutverletzungen,
- schwere Sexualdelikte an Kindern oder an Erwachsenen,
- Verhinderung drohender Verbrechen oder Vergehen an Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen und die wegen ihrer Verletzlichkeit besonders gefährdet sind.

Am 2. Februar 2015 wurde die Gesetzesänderung im kantonalen Amtsblatt publiziert. Innerhalb der vorgegebenen Frist ergriff die Partei „Liste libre“ des Kantons W. dagegen das Referendum. In der Referendumsabstimmung vom 15. November 2015 wurde das revidierte Polizeigesetz mit über 80 % der Stimmen angenommen. Es wurde am 23. November 2015 im Amtsblatt publiziert.

Gegen diese Gesetzesänderung erhoben die nachfolgend aufgezählten Personen und Organisationen Beschwerde vor Bundesgericht. Eine Beschwerdemöglichkeit auf kantonaler Ebene existiert nicht.

- Die politische Partei „Parti Ouvrier et Populaire du Canton de V. (POP)“ (im Folgenden Partei genannt) am 15. Dezember 2015,
- der Verein „Grundrechte Schweiz“ (im Folgenden Verein genannt), der die Verwirklichung der Grundrechte in der gesamten Schweiz als statutarisches Ziel hat, am 2. Januar 2016,
- K., eine 19-jährige im Nachbarkanton G. wohnhafte Studentin am 25. Dezember 2015, sowie
- M., ein 45-jähriger Mann mit Wohnsitz im Kanton W., am 4. Januar 2016.

Die Beschwerdeführenden erheben in ihren Beschwerden folgende Anträge:

- Die Partei verlangt, das revidierte Polizeigesetz des Kantons W. sei vom Bundesgericht integral für ungültig zu erklären. Sie begründet dieses Vorgehen pauschal mit der Verfassungs- und EMRK-Widrigkeit dieses Erlasses.
- Der Verein macht geltend, die Art. 62e und 62f des revidierten Polizeigesetzes seien aufzuheben, weil dem Kanton W. seit Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) am 1. Januar 2011 die Befugnis fehle, in dem durch die angefochtenen Artikel regulierten Sachbereich

Publication
In der Referendum
Liste Libre
Publikation 2

zum ganzen gehörend
muss dazugehören

9

zu legitimieren. Namentlich seien Instrumente wie die verdeckte Ermittlung und verdeckte Fahndung abschliessend in der StPO geregelt.

3. Die Studentin K. hält in ihrer Beschwerde dafür, Art. 62f Abs. 2 des revidierten Polizeigesetzes verstosse gegen die in ihrer Beschwerdeschrift konkret genannten Freiheitsrechte der kantonalen Verfassung und der Bundesverfassung, insbesondere da keine nachträgliche Mitteilung an die überwachten Personen vorgesehen sei. Weiter seien auch die entsprechenden Garantien der EMRK verletzt.

4. In der Beschwerde von M. finden sich im Wesentlichen die gleichen Vorbringen und Begründungen wie in derjenigen K.s und des Vereins. M. macht aber noch zusätzlich geltend, die Regelung von Art. 62f des revidierten Polizeigesetzes sei insofern diskriminierend, als sie im Zusammenspiel mit Art. 62d und Art. 62e die verdeckte Kontaktaufnahme und Informationsbeschaffung mit möglichen Tätern von sexuellen Handlungen mit Kindern auf virtuellen Kommunikationsplattformen (Chatrooms) betreffe. Solche behördlichen Handlungen richteten sich primär gegen Personen, die unter Pädophilie, einer Störung der sexuellen Präferenz, und damit einer psychischen Krankheit litten. Mit der Anknüpfung eines staatlichen Vorgehens an eine psychische Krankheit verstosse diese gegen das Diskriminierungsverbot gemäss Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung.

Das Polizei- und Militärdepartement des Kantons W. beantragt namens des Regierungsrats,

- auf die Beschwerden der Partei, des Vereins sowie von K. sei nicht einzutreten; eventualiter seien diese abzuweisen;
- die Beschwerde von M. sei abzuweisen.

Weiter äussert das Departement sein Befinden darüber, dass ein Gesetz, welches in einer Referendumsabstimmung mit überwältigender Mehrheit angenommen wurde, vor Gericht angefochten werde und dies gar von Personen oder Organisationen, welche nicht im Referendumskomitee mitgearbeitet hätten.

In materieller Hinsicht begründet das Departement seine Anträge unter anderem wie folgt:

1. Die Rüge, dem Kanton W. fehle die Befugnis, in dem durch die angefochtenen Artikel regulierten Sachbereich zu legitimieren, sei unbegründet. Rechtssetzung im Bereich Polizeirecht gehöre in die originäre Kompetenz der Kantone.
2. Auch die Rüge, Art. 62f des revidierten Polizeigesetzes verletze Freiheitsrechte, treffe nicht zu. Die von der Polizei zur Erfüllung ihrer neuen gesetzlichen Aufgabe eingesetzte Software könne auch von Dritten vergleichsweise einfach vom Internet heruntergeladen werden.
3. Die Beschwerden würden zwar kantonale Gesetzesbestimmungen anfechten. Die Regelung von Art. 190 BV, welche Bundesgesetze für massgebend erklärt, gelte daher nicht direkt. Doch die Tatsache, dass der Bundesgesetzgeber die Sachmaterie der angefochtenen Bestimmungen, d.h. die

verdeckte Fahndung und die verdeckte Ermittlung, für seinen Zuständigkeitsbereich in der StPO in nahezu gleicher Weise bereits geregelt habe, untersage dem Bundesgericht aber hier ausnahmsweise die Überprüfung der Verfassungsmässigkeit der angefochtenen kantonalen Normen und die Statuierung ihrer Ungültigkeit. Ansonsten würde damit automatisch auch über die Verfassungsmässigkeit der entsprechenden Bestimmungen der StPO geurteilt.

4. Schliesslich gelte es auch zu berücksichtigen, dass die sogenannte „Lanzarote Konvention“ den Kanton verpflichte, seine Gesetzgebung anzupassen. Die angefochtenen Bestimmungen des kantonalen Polizeigesetzes stellten daher einzig eine Implementierung völkerrechtlicher Vorgaben dar, weshalb die entsprechenden kantonalen Normen vom Massgeblichkeitsgebot des Art. 190 BV erfasst seien.

In seiner Replik macht der Verein insbesondere geltend, dass die Argumentation des Departements zu den völkerrechtlichen Vorgaben unbefählich sei, weil die „Lanzarote Konvention“ als nicht justizialer Vertrag innerstaatlich gar keine Wirkung entfalte.

II. Aufgabenteilung

1. Wird das Bundesgericht auf die Beschwerden

- a. der Partei,
- b. des Vereins,
- c. von Studentin K. und
- d. von M. eintreten?

2. Wie würde das Bundesgericht – ungeachtet Ihrer Antworten auf die Frage 1 – die Rüge beurteilen,

Art. 62e und 62f des revidierten Polizeigesetzes seien bundesverfassungswidrig, weil dem Kanton W. die Befugnis fehle, in dem durch die angefochtenen Artikel regulierten Sachbereich zu legitimieren?

3. Wie würde das Bundesgericht – ungeachtet Ihrer Antworten auf die Frage 1 – die Rüge beurteilen, Art. 62f Abs. 2 des revidierten Polizeigesetzes verstosse gegen bestimmte Freiheitsrechte?

4. Wie würde das Bundesgericht – ungeachtet Ihrer Antworten auf die Frage 1 – die Rüge beurteilen, die Regelung von Art. 62f des revidierten Polizeigesetzes verstosse gegen das Diskriminierungsverbot nach Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung?

5. Würde das Bundesgericht bei Gutheissung einer oder mehrerer der in Fragen 2 – 4 enthaltenen Rügen die angefochtenen Bestimmungen des kantonalen Polizeigesetzes aufheben?

III. Hinweise zur Prüfung:

Lesen Sie die Prüfungsaufgabe und das Normmaterial genau durch.

Alle Antworten sind zu begründen. Stichwortartiges Schreiben wird nicht berücksichtigt. Gehen Sie bei der formellen und materiellen Beurteilung auch auf die Argumentationen der beschwerdeführenden Parteien und des Departements ein.

Der Gesamteindruck fließt in die Bewertung ein. Honoriert werden gute Strukturierung, gute Argumente und guter Stil; Abzüge gibt es für mangelhafte oder schlecht strukturierte Argumentation.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

IV. Hilfsmittel

BV, BGG, VGG, VwVG sowie das betriebl. Normmaterial

V. Beilagen

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0) (Auszug)

Dritter Titel: Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich

Art. 179 Verletzung des Schriftgeheimnisses

Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, eine verschlossene Schrift oder Sendung öffnet, um von ihrem Inhalte Kenntnis zu nehmen,

wer Tatsachen, deren Kenntnis er durch Öffnen einer nicht für ihn bestimmten verschlossenen Schrift oder Sendung erlangt hat, verbreitet oder ausliefert, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Art. 179^{bis} Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche

Wer ein fremdes nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung aller daran Beteiligten, mit einem Abhörgerät abhört oder auf einen Tonträger aufnimmt,

wer eine Tatsache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie auf Grund einer nach Absatz 1 strafbaren Handlung zu seiner Kenntnis gelangte, auswertet oder einem Dritten bekannt gibt,

wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach Absatz 1 strafbare Handlung hergestellt wurde, aufbewahrt oder einem Dritten zugänglich macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 179^{ter} Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen

Wer als Gesprächsteilnehmer ein nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung der andern daran Beteiligten, auf einen Tonträger aufnimmt,

wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach Absatz 1 strafbare Handlung hergestellt wurde, aufbewahrt, auswertet, einem Dritten zugänglich macht oder einem Dritten vom Inhalt der Aufnahme Kenntnis gibt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

Art. 179^{quater} Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte

Wer eine Tatsache aus dem Geheimbereich eines andern oder eine nicht jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich eines andern ohne dessen Einwilligung mit einem Aufnahmegerät beobachtet oder auf einen Bildträger aufnimmt,

wer eine Tatsache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie auf Grund einer nach Absatz 1 strafbaren Handlung zu seiner Kenntnis gelangte, auswertet oder einem Dritten bekannt gibt,

wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach Absatz 1 strafbare Handlung hergestellt wurde, aufbewahrt oder einem Dritten zugänglich macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 179^{quintus} Nicht strafbares Aufnehmen

¹ Weder nach Artikel 179^{bis} Absatz 1 noch nach Artikel 179^{ter} Absatz 1 macht sich strafbar, wer als Gesprächsteilnehmer oder Abonnent eines beteiligten Anschlusses Fernmeldegespräche:

- a. mit Hilfs-, Rettungs- und Sicherheitsdiensten aufnimmt;
- b. im Geschäftsverkehr aufnimmt, welche Bestellungen, Aufträge, Reservationen und ähnliche Geschäftsvorfälle zum Inhalt haben.

² Hinsichtlich der Verwertung der Aufnahmen gemäss Absatz 1 sind die Artikel 179^{bis} Absätze 2 und 3 sowie 179^{ter} Absatz 2 sinngemäss anwendbar.

Art. 179^{abs 1} Inverkehrbringen und Anpreisen von Abhör-, Ton- und Bildaufnahmegegeräten

1. Wer technische Geräte, die insbesondere dem widerrechtlichen Abhören oder der widerrechtlichen Ton- oder Bildaufnahme dienen, herstellt, einführt, erwirbt, lagert, besitzt, weiterschafft, einem andern übergibt, verkauft, vermietet, verleiht oder sonst wie in Verkehr bringt oder anpreist oder zur Herstellung solcher Geräte Anleitung gibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Handelt der Täter im Interesse eines Dritten, so untersteht der Dritte, der die Widerhandlung kannte und sie nicht nach seinen Möglichkeiten verhindert hat, derselben Strafandrohung wie der Täter.

Ist der Dritte eine juristische Person, eine Kollektiv- oder eine Kommanditgesellschaft oder eine Einzelfirma¹, so findet Absatz 1 auf diejenigen Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

Art. 179^{abs 2} Missbrauch einer Fernmeldeanlage

Wer aus Bosheit oder Muthwillen eine Fernmeldeanlage zur Beunruhigung oder Belästigung missbraucht, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Art. 179^{abs 3} Amtliche Überwachung, Strafflosigkeit

¹ Wer in Ausübung ausdrücklicher, gesetzlicher Befugnis die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs einer Person anordnet oder durchführt oder technische Überwachungsgeräte (Art. 179^{abs 1} ff.) einsetzt, ist nicht strafbar, wenn unverzüglich die Genehmigung des zuständigen Richters eingeholt wird.

² Die Voraussetzungen der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs und das Verfahren richten sich nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000² betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs.

Art. 179^{abs 4} Unbefugtes Beschaffen von Personendaten

Wer unbefugt besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile, die nicht frei zugänglich sind, aus einer Datensammlung beschafft, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0) (Auszug)

1. Titel: Geltungsbereich und Grundsätze

1. Kapitel: Geltungsbereich und Ausübung der Strafrechtspflege

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten nach Bundesrecht durch die Strafbehörden des Bundes und der Kantone.

² Die Verfahrensvorschriften anderer Bundesgesetze bleiben vorbehalten.

5. Titel: Zwangsmassnahmen

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 196 Begriff

Zwangsmassnahmen sind Verfahrenshandlungen der Strafbehörden, die in Grundrechte der Betroffenen eingreifen und die dazu dienen:

- Beweise zu sichern;
- die Anwesenheit von Personen im Verfahren sicherzustellen;
- die Vollstreckung des Endurteils zu gewährleisten.

Art. 197 Grundsätze

¹ Zwangsmassnahmen können nur ergriffen werden, wenn:

- sie gesetzlich vorgesehen sind;
- ein hinreichender Tatverdacht vorliegt;
- die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können;
- die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt.

² Zwangsmassnahmen, die in die Grundrechte nicht beschuldigter Personen eingreifen, sind besonders zurückhaltend einzusetzen.

8. Kapitel: Geheime Überwachungsmassnahmen

1. Abschnitt: Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Art. 269 Voraussetzungen

¹ Die Staatsanwaltschaft kann den Post- und den Fernmeldeverkehr überwachen lassen, wenn:

- der dringende Verdacht besteht, eine in Absatz 2 genannte Straftat sei begangen worden;
- die Schwere der Straftat die Überwachung rechtfertigt; und
- die bisherigen Untersuchungen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

Art. 272 Genehmigungspflicht und Rahmenbewilligung

¹ Die Überwachung des Post- und des Fernmeldeverkehrs bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.

² (...)

Art. 279 Mitteilung

¹ Die Staatsanwaltschaft teilt der überwachten beschuldigten Person und den nach Artikel 270 Buchstabe b überwachten Drittpersonen spätestens mit Abschluss des Vorverfahrens Grund, Art und Dauer der Überwachung mit.

² (...)

³ Personen, deren Fernmeldeanschluss oder Postadresse überwacht wurde oder die den Überwachungsanlass oder die Postadresse missbraucht haben, können Beschwerde nach den Artikel 393-397 führen. Die Beschwerdefrist beginnt mit Erhalt der Mitteilung zu laufen.

5. Abschnitt: Verdeckte Ermittlung

Art. 285a Begriff

Verdeckte Ermittlung liegt vor, wenn Angehörige der Polizei oder Personen, die vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellt sind, unter Verwendung einer durch Urkunden abgesicherten falschen Identität (Legende) durch täuschendes Verhalten zu Personen Kontakte knüpfen mit dem Ziel, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und in ein kriminelles Umfeld einzudringen, um besonders schwere Straftaten aufzuklären.

Art. 286 Voraussetzungen

¹ Die Staatsanwaltschaft kann eine verdeckte Ermittlung anordnen, wenn:

- der Verdacht besteht, eine in Absatz 2 genannte Straftat sei begangen worden;
- die Schwere der Straftat die verdeckte Ermittlung rechtfertigt; und
- die bisherigen Untersuchungsverfahren erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Die verdeckte Ermittlung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Straftaten eingesetzt werden: (...)

5a. Abschnitt: Verdeckte Fahndung

Art. 298a Begriff

¹ Verdeckte Fahndung liegt vor, wenn Angehörige der Polizei im Rahmen kurzer Einsätze in einer Art und Weise, dass ihre wahre Identität und Funktion nicht erkennbar ist, Verbrechen und Vergehen aufzuklären versuchen und dabei insbesondere Scheingeschäfte abschliessen oder den Willen zum Abschluss vortäuschen.

² Verdeckte Fahnderinnen und Fahnder werden nicht mit einer Legende im Sinne von Artikel 285a ausgestattet. Ihre wahre Identität und Funktion wird in den Verfahrensakten und bei Einvernahmen offengelegt.

Art. 298b Voraussetzungen

¹ Die Staatsanwaltschaft und, im Ermittlungsverfahren, die Polizei können eine verdeckte Fahndung anordnen, wenn:

- der Verdacht besteht, ein Verbrechen oder Vergehen sei begangen worden; und
- die bisherigen Ermittlungs- oder Untersuchungsverfahren erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Hat eine von der Polizei angeordnete verdeckte Fahndung einen Monat gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft.

Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (SR 784.10) (Auszug)

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt, dass der Bevölkerung und der Wirtschaft vielfältige, preiswerte, qualitativ hoch stehende sowie national und international konkurrenzfähige Fernmeldedienste angeboten werden.

² Es soll insbesondere:

- eine zuverlässige und erschwingliche Grundversorgung mit Fernmeldediensten für alle Bevölkerungskreise in allen Ländesteilen gewährleisten;
- einen störungsfreien, die Persönlichkeits- und Immaterialgüterrechte achtenden Fernmeldeverkehr sicherstellen;
- einen wirksamen Wettbewerb beim Erbringen von Fernmeldediensten ermöglichen;
- die Benutzerinnen und Benutzer von Fernmeldediensten vor unlauterer Massenwerbung und vor Missbrauch durch Mehrwertdienste schützen.

Art. 2 Gegenstand

Das Gesetz regelt die fernmelde technische Übertragung von Informationen, einschliesslich der Übertragung von Radio- und Fernsehprogrammen, soweit das Bundesgesetz vom 24. März 20062 über Radio und Fernsehen (RTVG) nichts anderes bestimmt.

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- Informationen: für Menschen, andere Lebewesen oder Maschinen bestimmte Zeichen, Signale, Schriftzeichen, Bilder, Laute und Darstellungen jeder anderen Art;
- Fernmeldedienst: fernmelde technische Übertragung von Informationen für Dritte;
- fernmelde technische Übertragung: elektrisches, magnetisches, optisches oder anderes elektromagnetisches Senden oder Empfangen von Informationen über Leitungen oder Funk;
- Fernmeldeanlagen: Geräte, Leitungen oder Einrichtungen, die zur fernmelde technischen Übertragung von Informationen bestimmt sind oder benutzt werden;
- ^{d^{hm}} vollständig entbundener Zugang zum Teilnehmeranschluss: Bereitstellung des Zugangs zum Teilnehmeranschluss für eine andere Anbieterin von Fernmeldediensten zur Nutzung des gesamten Frequenzspektrums der Doppelader-Metalleitung;
- ^{dst} schneller Bitstrom-Zugang: Herstellung einer Hochgeschwindigkeitsverbindung zur Teilnehmerin oder zum Teilnehmer von der Anschlusszentrale zum Hausanschluss auf der Doppelader-Metalleitung durch eine Anbieterin von Fernmeldediensten und Überlassung dieser Verbindung an eine andere Anbieterin zur Bereitstellung von Breitbanddiensten;
- Interkonnektion: Herstellung des Zugangs durch die Verbindung der Anlagen und Dienste zweier Anbieterinnen von Fernmeldediensten, damit ein fernmelde technisches und logisches Zusammenwirken der verbundenen Teile und Dienste sowie der Zugang zu Diensten Dritter ermöglicht wird;
- ^{e^{hm}} Metalleitungen: Bereitstellung von transparenten Übertragungskapazitäten über Punkt-zu-Punkt-Verbindungen;
- ^{est} Kabelkanalisationen: unterirdische Röhre, in welche die Leitungen zur fernmelde technischen Übertragung von Informationen eingelegt sind, einschliesslich der Zugangsschächte;
- Adressierungselemente: Kommunikationsparameter sowie Nummerierungselemente, wie Kennzahlen, Rufnummern und Kurznummern;

- g. Kommunikationsparameter: Elemente zur Identifikation von Personen, Computerprozessen, Maschinen, Geräten oder Fernmeldeanlagen, die an einem fernmeldeelektronischen Kommunikationsvorgang beteiligt sind.
- h. Radio- und Fernsehprogramm: eine Folge von Sendungen im Sinne von Artikel 2 RTVG

7. Kapitel: Fernmeldegeheimnis und Datenschutz

Art. 43 Pflicht zur Geheimhaltung

Wer mit fernmeldeelektronischen Aufgaben betraut ist oder betraut war, darf Dritten keine Angaben über den Fernmeldeverkehr von TeilnehmerInnen und Teilnehmerinnen machen und niemandem Gelegenheit geben, solche Angaben weiterzugeben.

Polizeigesetz (PolG) des Kantons W. vom 23. April 2007 (Auszug / Übersetzung)

1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz umschreibt die Aufgaben der Polizei und die Art und Weise ihrer Erfüllung.

Art. 2 Geltungsbereich

- 1 Dieses Gesetz gilt für die Kantonspolizei und die kommunalen Polizeien (Stadt- und Gemeindepolizeien).

2 Für die polizeiliche Tätigkeit im Rahmen der Strafverfolgung gelten nur die Bestimmungen des 3., 5. und 8. Abschnitts. Im Übrigen richtet sich diese polizeiliche Tätigkeit namentlich nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung.

3 Für Private, die Sicherheitsaufgaben wahrnehmen, gelten nur die Bestimmungen des 6. Abschnitts dieses Gesetzes.

2. Abschnitt: Aufgaben der Polizei

Art. 3 Sicherheit und Ordnung

1 Die Polizei trägt durch Information, Beratung, sichtbare Präsenz und andere geeignete Massnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei.

2 Sie trifft insbesondere Massnahmen zur

- a. Verhütung strafbarer Handlungen,
- b. Erhöhung der Verkehrssicherheit und Verhütung von Unfällen im Strassenverkehr und auf öffentlichen Gewässern,
- c. Abwehr von unmittelbar drohenden Gefahren für Menschen, Tiere, Umwelt und Gegenstände sowie zur Beseitigung entsprechender Störungen.

Art. 4 Strafverfolgung

Die Polizei stellt Straftaten fest und wirkt bei ihrer Aufklärung mit.

4. Abschnitt: Polizeiliche Massnahmen

Art. 62d Kontaktnahme

1 Zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten können Angehörige der Polizei oder von ihr beauftragte oder mit ihr kooperierende Dritte mit anderen Personen Kontakt aufnehmen, ohne ihre wahre Identität und Funktion bekannt zu geben.

2 Als Kontaktnahmen nach Abs. 1 gelten auch die Vorbereitung und der Abschluss von Scheingeschäften und Testkäufen.

3 Das Polizeikommando kann die eingesetzte Person mit einer Legende ausstatten. Herstellung, Veränderung und Gebrauch von amtlichen Dokumenten wie Pässe, Identitätskarten und Führerausweise bedürfen der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.

Art. 62e Verdeckte Vorermittlung

1 Zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten kann das Polizeikommando mit Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts ausserhalb eines Strafverfahrens verdeckte Vorermittlungen und Vorermittler einsetzen, die unter einer auf Dauer angelegten falschen Identität durch aktives und zielgerichtetes Verhalten versuchen, zu anderen Personen Kontakte zu knüpfen und zu ihnen ein Vertrauensverhältnis aufzubauen.

2 Eine verdeckte Vorermittlung kann angeordnet werden, wenn

- a. hinreichende Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass es zu Straftaten im Sinne von Art. 286 Abs. 2 StPO kommen könnte.

- b. die Schwere dieser Straftaten eine verdeckte Vorermittlung rechtfertigt und
c. andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Vorermittlung sonst aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert wäre.

³ Als verdeckte Vorermittlerinnen und Vorermittler können Angehörige der Polizei oder von ihr beauftragte Personen eingesetzt werden.

⁴ Für die Durchführung der verdeckten Vorermittlung sind im Übrigen Art. 151 und 287-298 StPO sinngemäss anwendbar, wobei an die Stelle der Staatsanwaltschaft das Polizeikommando tritt.

Art. 62f Informationsbeschaffung im Internet

¹ Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit technischen Mitteln im Internet fahnden.

² Eine Polizeioffizierin oder ein Polizeioffizier kann den Einsatz von technischen Mitteln zur Feststellung von verdächtigen Inhalten in einem beschränkten Benutzerkreis zugänglich machen, wenn die Abwehr einer drohenden Gefahr oder die Erkennung von Straftaten sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde. Dies gilt namentlich zur Erkennung folgender Gefahren und Straftaten:

- Amokläufe,
- Hooliganismus und schwere Ausschreitungen bei öffentlich zugänglichen Grossveranstaltungen und Kundgebungen,
- Aufrufe zu Gewalt, zu schweren Sachbeschädigungen mit erheblichem Schadenspotenzial oder zu anderen schweren Rechtsgutverletzungen,
- schwere Sexualdelikte,
- Verhinderung drohender Verbrechen oder Vergehen an Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen und die wegen ihrer Verletzlichkeit besonders gefährdet sind.

Verfassung des Kantons W. vom 14. Februar 1998 (Auszug: vollständiger Grundrechtskatalog / Übersetzung)

Art. 9 Schutz der Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Art. 10 Gewährleistung der Grundrechte

¹ Die Menschenrechte und Grundrechte sind gemäss der Bundesverfassung, den für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen und der Kantonsverfassung gewährleistet.

² Die Bestimmungen der Bundesverfassung über die Verwirklichung und die Einschränkung der Grundrechte gelten auch für die Grundrechte des kantonalen Rechts.

Art. 11 Rechtsgleichheit

¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

² Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, genetischer Merkmale, der Sprache, der sexuellen Orientierung, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

³ Mann und Frau sind gleichberechtigt. Sie haben Anspruch auf gleichen Zugang zu Bildungseinrichtungen und Ämtern, auf gleiche Ausbildung sowie auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit. Kanton und Gemeinden fördern die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann in allen Lebensbereichen.

⁴ Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf Zugang zu öffentlichen Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Leistungen. Entsprechende Massnahmen müssen wirtschaftlich zumutbar sein.

⁵ Um die tatsächliche Gleichstellung zu erreichen, sind Fördermassnahmen zu Gunsten von Benachteiligten zulässig.

Art. 12 Gebärdensprache

Die Sprachenvfreiheit umfasst auch die Gebärdensprache.

Art. 13 Formen des Zusammenlebens

Jeder Mensch hat das Recht, die Form des partnerschaftlichen Zusammenlebens frei zu wählen. Der Staat kann neben der Ehe auch andere Formen des Zusammenlebens anerkennen.

Art. 14 Recht auf Bildung

¹ Das Recht auf Bildung ist gewährleistet.

² Es umfasst auch den gleichberechtigten Zugang zu den Bildungseinrichtungen.

Art. 15 Schulfreiheit

Das Recht auf Gründung, Organisation und Besuch privater Bildungslägen ist gewährleistet.

Art. 16 Petitionsrecht

Die Behörden sind verpflichtet, Petitionen zu prüfen und innert sechs Monaten dazu Stellung zu nehmen.

Art. 17 Zugang zu amtlichen Dokumenten

Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 18 Verfahrensgarantien

¹ Jede Person hat vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf rasche und wohlfeile Erledigung des Verfahrens.

² Parteien haben Anspruch auf einen begründeten Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung.

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK) vom 4. November 1950 (SR 0.101) (Auszug)

Abschnitt I: Rechte und Freiheiten

Art. 2 Recht auf Leben

- (1) Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt. Niemand darf absichtlich getötet werden, ausser durch Vollstreckung eines Todesurteils, das ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat, für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist.
- (2) Eine Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie durch eine Gewaltanwendung verursacht wird, die unbedingt erforderlich ist, um
 - a) jemanden gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen;
 - b) jemanden rechtmässig festzunehmen oder jemanden, dem die Freiheit rechtmässig entzogen ist, an der Flucht zu hindern;
 - c) einen Aufbruch oder Aufstand rechtmässig niederschlagen.

Art. 3 Verbot der Folter

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Art. 4 Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit

- (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.
- (2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.
- (3) Nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne dieses Artikels gilt
 - a) eine Arbeit, die üblicherweise von einer Person verlangt wird, der unter den Voraussetzungen des Artikels 5 die Freiheit entzogen oder die bedingt entlassen worden ist;
 - b) eine Dienstleistung militärischer Art oder eine Dienstleistung, die an die Stelle des im Rahmen der Wehrpflicht zu leistenden Dienstes tritt, in Ländern, wo die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt ist;
 - c) eine Dienstleistung, die verlangt wird, wenn Notstände oder Katastrophen das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
 - d) eine Arbeit oder Dienstleistung, die zu den üblichen Bürgerpflichten gehört.

Art. 7 Keine Strafe ohne Gesetz

- (1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden.
- (2) Dieser Artikel schliesst nicht aus, dass jemand wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war.

Art. 8 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

- (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.
- (2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Art. 9 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

- (1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.
- (2) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Art. 10 Freiheit der Meinungsäusserung

- (1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäusserung. Dieses Recht schliesst die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben; Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Radio-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.
- (2) Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.

Art. 11 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

- (1) Jede Person hat das Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschliessen; dazu gehört auch das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.
- (2) Die Ausübung dieser Rechte darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale oder öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Dieser Artikel steht rechtmässigen Einschränkungen der Ausübung dieser Rechte für Angehörige der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung nicht entgegen.

Art. 12 Recht auf Eheschliessung

Männer und Frauen im heiratsfähigen Alter haben das Recht, nach den innerstaatlichen Gesetzen, welche die Ausübung dieses Rechts regeln, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.

Art. 13 Recht auf wirksame Beschwerde

Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.

Art. 14 Diskriminierungsverbot

Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.

Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote Konvention) vom 25. Oktober 2007 (SR 0.311.40) (Auszug)

Kapitel I: Zweck, Nichtdiskriminierungsgrundsatz und Begriffsbestimmungen

Art. 4 Grundsätze

Zweck dieses Übereinkommens ist es:

- a. die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern zu verhüten und zu bekämpfen;
- b. die Rechte kindlicher Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen;
- c. die nationale und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu fördern.

Kapitel VI: Materielles Strafrecht

Art. 23 Kontaktabbahnung zu Kindern zu sexuellen Zwecken

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um die Handlung eines Erwachsenen, wenn vorsätzlich begangen, als Straftat zu umschreiben, der mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechnologien ein Treffen mit einem Kind, das noch nicht das in Artikel 18 Absatz 2 festgesetzte Alter erreicht hat, vorschlügt, um diesem gegenüber eine Straftat nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a zu begehen, sofern auf diesen Vorschlag auf ein solches Treffen hinführende konkrete Handlungen folgen.

Kapitel VII: Ermittlungen, Strafverfolgung und Verfahrensrecht

Art. 30 Grundsätze

- (1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass Ermittlungen und Strafverfahren zum Wohl und unter Achtung der Rechte des Kindes durchgeführt werden.
- (2) Jede Vertragspartei trägt dem Schutz der Opfer Rechnung, indem sie sicherstellt, dass durch die Ermittlungen und das Strafverfahren das von dem Kind erlittene Trauma nicht verstärkt wird und den straffrechtlichen Massnahmen, soweit angemessen, Unterstützungsmassnahmen folgen.
- (3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Ermittlungen und das Strafverfahren vorrangig behandelt und ohne ungerechtfertigte Verzögerung durchgeführt werden.
- (4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die nach diesem Kapitel anzuwendenden Massnahmen die Rechte des Beschuldigten sowie die Erfordernisse eines fairen und unparteiischen Verfahrens nach Artikel 6 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht beeinträchtigen.
- (5) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um in Übereinstimmung mit den wesentlichen Grundsätzen ihres innerstaatlichen Rechts
 - wirksame Ermittlungen wegen und eine wirksame Strafverfolgung von in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten zu gewährleisten, die, soweit angemessen, auch die Möglichkeit umfassen, verdeckte Ermittlungen durchzuführen;
 - den Ermittlungseinheiten oder -diensten zu ermöglichen, die Opfer von in Übereinstimmung mit Artikel 20 umschriebenen Straftaten zu identifizieren, insbesondere durch die Analyse kinderpornographischen Materials, wie Fotografien und audiovisuelle Aufzeichnungen, die über die Kommunikations- und Informationstechnologien übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden.

Probeklausur vom 2. Mai 2016

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Sachverhalt	2
Beschwerde ans Bundesgericht	2
Polizei und Militärdepartement verlangt Abweisung und nicht eintreten aller 4 Beschwerden	2
Aufgaben	2
1. Eintretensvoraussetzungen	2
Subsumtion zu 1	3
Frage 2	5
Frage 3	6
Frage 4	7
Prüfprogramm direkter Diskriminierung	7
Prüfprogramm indirekte Diskriminierung durch Ungleichbehandlung	8
Prüfprogramm indirekte Diskriminierung durch Gleichbehandlung	8
Gleiche Rechte für Mann und Frau	9
Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehG)	9
Prüfprogramm:	9
Subsumtion Diskriminierung von Art. 62f PolG:	10
Frage 5	10

Sachverhalt

1. Grosse Rat von Kanton W hat am 30. Jan 2015 Polizeigesetz kantonal geändert
2. Am 2. Feb wurde dies publiziert im Amtsblatt
3. Innerhalb der Frist ergiff Partei liste libre das Referendum
4. Referendum wurde am 15. Nov 2015 mit über 80% angenommen
5. Publikation am 23. Nov 2015 im Amtsblatt
6. Beschwerde vor Bundesgericht von vier unterschiedlichen Parteien/Personen- Beschwerde auf knt. Ebene existiert nicht

Beschwerde ans Bundesgericht:

1. Partei: Polizeigesetz sei integral ungültig und verstosse gegen Verfassung und EMRK
2. Verein: Art. 62e und 62f PolG sei aufzuheben, Kanton W sei nicht legitimiert über PolG zu entscheiden, da alles abschliessend in StPO geregelt ist
3. Studentin: Art. 62f abs. 2 verstosse gegen Freiheitsrechte der knt. Verfassung und der BV plus gegen die EMRK
4. Herr M.: Ks und Vereins Beschwerden plus ZUSätzlich dass gegen Diskriminierungsverbot gem. Art. 8 II BV verstosse, weil nur Leute mit psychischen Krankheiten betroffen seien.

Polizei und Militärdepartement verlangt Abweisung und nicht eintreten aller 4 Beschwerden.

Sie begründen:

- Rüge 1: Rechtssetzung im Bereich Polizeirecht gehöre in die originäre Kompetenz der Kantone, der Kanton W sei damit befugt und legitimiert gewesen, dieses PolG zu ändern. *Verein*
- Rüge 2: Art. 62f verletze keine Freiheitsrechte, da die Software auch von anderen heruntergeladen werden könne. *Studentin*
- Rüge 3: Nach Art. 190 BV sei es dem Bundesgericht untersagt über diese Normen welche das StPO betreffe zu urteilen, da sie sonst auch das StPO selbst in Frage stellen. *Partei*
- Rüge 4: Lanzarote Konvention sei einzuhalten als völkerrechtlicher Vertrag und die Normen seien vom Massgeblichkeitsgebot von Art. 190 BV erfasst.

⇒ Verein: Lanzarote Konvention sei nicht justiziabel Vertrag und habe innerstaatlich keine Wirkung.

Aufgaben

1. Eintretensvoraussetzungen

1. Spezialgesetz vorhanden für Anfechtung? Nein
2. Abstrakte Normenkontrolle, da kantonale Norm angefochten wird und keine Verfügung oder kein Entscheid

Nam
abstrakte NK

29

3. Anfechtungsobjekt ist kantonaler Erluss - was genau wird angefochten?
Nein, es werden nur diese drei Artikel der Norm angefochten

4. Ausnahme? Nein, weil alle Ausnahmen i.S.v. Art 83 BGG auf Entscheide zutreffen

5. Vorinstanz Haben wir eine zulässige Vorinstanz? Zuerst prüfen ob Streitwertgrenze vorliegt hier nein, aber Streitwertgrenze sollte angesetzt werden. Da wir aber keine vermögensrechtlichen Interessen im Spiel haben, ist dies nicht so relevant.

Dann wäre die Vorinstanz BGG 87 I kantonale Erlasse direkt anfechten, insofern keine kantonale Regelung besteht, besteht in casu ja nicht.

⇒ Bis und mit Vorinstanz kann man dies für alle Beschwerdeführer abhandeln - muss dies aber mit Vorbemerkung in Prüfung angeben, muss nicht für alle 4 Beschwerden die Punkte 1-5 prüfen

alle zum prüfen bis Vorinstanz

Nur wenn die Eintrittsvoraussetzungen gegeben sind, erhält der Rechtsschutzsuchende Zugang zum Beschwerdeverfahren und damit einen Anspruch auf materielle Prüfung seines Begehrens. Es müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

• Zuständigkeit der angerufenen Beschwerdeinstanz (a) (Kognition des BG)

• Anfechtungsobjekt (b)

• Zulässiger Beschwerdegrund (c)

• Beschwerdelegitimation (d)

• Weitere Formalien (e)

Je nach Rechtsmittel können sich bei obigen Voraussetzungen Abweichungen ergeben.

Subsumtion zu 1

• Zuständigkeit der angerufenen Beschwerdeinstanz - hier das Bundesgericht:

Art. 88 BGG Vorinstanzen

• Legitimation i.e.S. siehe Art. 89 BGG

• Anfechtungsobjekt: Art. 82 BGG

• Zulässiger Beschwerdegrund Art. Art. 95 BGG

• Kognition Proz I S.3 und 4

• Frist/Form Art. Art. 100 und 101 BGG für Fristen und Art. 42 BGG für Form

Pflichtpunkte

Beschwerde Legitimation

1a) Partei

Partei meist nach 60 ZGB als Verein organisiert. Im Verein ist durch Vorstand wahrscheinlich Statuten bestellt und somit ist sie prozessfähig. Ist somit juristische Person. Ist i.w.E. legitimiert.

Legitimation i.e.S.:

Formelle Beschwer: Gab keine Vorinstanz, kein vorinstanzliches Verfahren

Materielle Beschwer: Hier haben wir egoistische Verbandsbeschwerden. Partei beschwert sich im Namen ihrer Mitglieder und deren Interessen, es ist davon auszugehen nach SV.

Voraussetzungen für egoistische Verbandsbeschwerden:

• Der Verband muss statutarisch den Interessen der Mitglieder verpflichtet sein. In SV gibt es keine Informationen, man muss es also annehmen! Muss annehmen, dass Partei meistens im Interesse der Legislative handelt, als Gegengewicht zur Exekutive. ODER GEGENARGUMENT, dass Partei nur auf politischer Ebene Interessen der Mitglieder wahren soll und nicht noch

egoistische Verbandsbeschwerden

auf rechtlicher Ebene. Die Partei kann Referendum ergreifen, sie muss nicht noch Beschwerde erheben.

(Gegenargument für Legitimation)

• Hat die Partei im Statut die Interessen der Mitglieder zu wahren? Je nach Argumentation die Prüfung der Legitimation fortfahren oder aufheben. In Statuten festgehalten?

• Beschwerdegründe: Rüge, dass Verfassungen und EMRK Widrigkeit der Erlasse vorhanden sei. BGG 95 beachten. Der Erlass sei aufzuheben.

• Beschwerdefrist: Ab wann läuft die Frist? 23. November wurde es publiziert nach Referendum und somit 30 Tage ab da. Aber 4 Beschwerdeführer haben alle an verschd. Tage Beschwerde eingeführt.

⇒ Wo sind Gerichtsferien geregelt? 47 BGG

Gerichtsferien auch beachten! Nehmt Kalender mit!

Fazit: Nicht-eintreten auf die Beschwerde, weil Partei nicht legitimiert.

(Zur Argumentation)

1b) Verein

Egoistische Verbandsbeschwerden?

1. Verband besitzt juristische Persönlichkeit

2. Er ist statutarisch zur Wahrung der in Frage stehenden Interessen seiner Mitglieder berufen

3. Die Mehrheit oder eine grosse Zahl der Mitglieder ist von der Verfügung betroffen und wäre selber zur Beschwerdeführung legitimiert

Verein

Legitimation!

beachte

In casu: VGS hat er dies im Statut geschrieben?

Aus dem Titel des Vereins sei dies abzuleiten und steht im SV, dass es als statutarisches Ziel habe, Grundrechte zu wahren.

In Statuten? - Antwort, ja

Mitglieder sollten zu Mehrheit für die Beschwerde sein. Keine Info in SV, könnte es aber ableiten als virtuelles Betroffensein, da es Schweizer Bürger sind. Virtuelles Betroffensein ist zu bejahen, jeder von uns könnte betroffen sein von einer solchen Überwachung.

⇒ Der Verein hat Wahrung der Grundrechte zum Statutarischen Ziel, tut dies jedoch jetzt nicht in Beschwerde! Beschwerdegrund ist demnach nicht direkt Ziel der Statuten.

Fazit: Beschwerdelegitimation gegeben.

Beschwerdegründe wird weggelassen - siehe SV.

Frist: bis ca. 8. Januar, war demnach rechtzeitig.

Auf Beschwerde des Vereins wird eingetreten.

1c.) Frau K.

Wid

Problematik: Beschwerdeführer lebt in Kanton selbe. Sie lebt im Nachbarkanton. Sie kann geltend machen dass sie zu bestimmten Adressatenkreis gehört oder dass sie irgendwann betroffen sein wird.

K ist Studentin und wird bestimmt irgendwann von Überwachung virtuell betroffen sein. Gibt hier ntdh all zu hohe Anforderungen. Sie ist mit gleicher Wahrscheinlichkeit wie Verein betroffen.

Frist ist ok, genügend schnell eingegeben.

Form- Rügepflicht: Was rügt sie genau?

Verletzung der Grundrechte und gem. 106 BGG muss sie dies in Rüge einfließen lassen und erwähnen, begründen. = qualifiziertes Rügeprinzip

1d.) Herr M.

Problematik: Diskriminierungsverbot haben wir subsidiäres Grundrecht.

Unproblematischste Beschwerdeführer, da er in Kanton wohnt, er rügt eine Verletzung des DV, und muss qualifizierte Rügepflicht erfüllen- er ist virtuell betroffen.

106 II BGG- qualifizierte Rügepflicht: sind nur Grundrechte betroffen von BV.

1d) Kanton betragt?

BV 49 und 42 beachten. Plus S.31 ZMR.

Fermeldegesezt ist Bundesebene.

Schauen, ob BV etwas zu Überwachung sagt. => nein. Keine Informationen zu Sicherheit, nur Art. 57 BV zu Zuständigkeiten.

STPO regelt Zwangsmassnahmen in Art. 197. Braucht gesetzliche Grundlage. Und PolG ist eine gesetzliche Grundlage. Bund sagt nichts dazu. Kanton hatte Befugnis, dies zu ändern.

Besprechung:

Derogatorische Wirkung des Bundesrechtes abklären. Ob Bund oder Kanton Befugnis zur Regelung dieser PolG haben.

Was machen Beschwerdeführer geltend?

Art. 123 I BV- Gesetzgebund ist auf Sache des STPO und StGB Sache des Bundes. Es sei ja alles abschliessend in STPO geregelt. Ist eine abschliessende Regelungskompetenz des Bundes. Für kantonales Recht besteht kein Raum. Das ist Grundlage auf die sich Verein beruft.

Gibt Widerspruch, da Polizeirecht Sache der Kantone sei. Ist demnach konkurrierende Kompetenz. Es besteht aber kein Raum für kantonale Regelungen.

Sind wir überhaupt im Raum von STPO? Es werden nur zusätzlich Regelungen getroffen kantonal. Vorermittlungen sind nicht Vorverfahren, weil es keinen Anfangsverdacht braucht.

Es ist Polizeirecht, hat Sicherheit zum Ziel. Prävention zu Straftaten. Anhang PolG beachten. «Verhütung» strafbarer Taten, Polizeirecht ist Prävention. STPO ist nachträgliches, erst ab Tatverdacht wird eingegriffen. II

Polizeirecht geltend und nicht STPO

Frage 3

Art. 62f II Verstoße gegen bestimmte Freiheitsrechte

Konkret welche Freiheitsrechte?

BV 17 Medienfreiheit, BV 16 Meinungs und Informationsfreiheit, BV 10 II

Datenschutz Art. 13 Schutz Privatsphäre würde mit nicht gemeldeten Kontrollen durch Polizei nicht gewährleistet werden,

Verstoß gegen Freiheitsrechte

Besprechung:

Welche Freiheitsrechte kommen in Frage?

Art. 13 II Datenschutz- Schutz der Privatsphäre, Fermeldegesehnis Art. 13 I betroffen.

Grundrechtseingriff Schema nach Art. 36 BV:

1. Schutzbereiche Persönlicher und Sachlicher

2. Eingriffsvoraussetzungen

3. Gesetzliche Grundlage

4. Öffentliches Interesse

- Polizeigüterschutz

- Aufgabennorm

- Schutz Grundrechte Dritter

5. Verhältnismässigkeit

Eignung, Erforderlichkeit, Zumutbarkeit

6. Kerngehalt Art. 36 IV BV

Was kann Polizei mehr mit diesem Gesetz?

Frage 2

Hat Kanton Befugnis und ist legitimiert Art. 62e und 62f PolG zu ändern? Sind diese Artikel Bundesverfassungswidrig?

5

6

Chats ablesen, Kommunikationsverkehr mitverfolgen, Sie kann in geschlossene Chatrooms eindringen, nicht öffentliche Kommunikationsplattformen sind betroffen. Sind private Chatgruppen, Eingriff mittels bestimmter Software- Eingriff ins Fernmeldegeheimnis.

⇒ Software könnte von jedermann heruntergeladen werden- KEINE Rechtfertigung für den Eingriff in Grundrechte!

Schwerer oder leichter Eingriff? **Eingriff's schwere**

Schwer, weil es ohne jegliches Wissen von Überwachten stattfindet und es eine Sicherheitsüberwindung braucht, um in geschlossene Chatrooms einzudringen.

Mit Möglichkeit Chatrooms zu überwachen- welche öffentliche Interessen werden damit verfolgt?
Öffentliche Sicherheit, Leib und Leben, sexuelle Übergriffe vereiteln, im Normmaterial Lanzarote Konvention anschauen! Grooming zu Kindern in Chatrooms soll verhindert werden. Wenn sogar völkerrechtliche Konvention dies zum Zweck hat, ist es sicher im öffentlichen Interesse.

Verhältnismässigkeit:

1. Eignung: ist geeignet
 2. Erforderlichkeit: ist es auch- aber man könnte auch als Milderes Mittel die Nachträgliche Mitteilung durch Polizei der überwachten Personen verlangen.
 3. Zumutbarkeit: Interessenabwägung der Betroffenen vs der Polizeiarbeit.
- Fehlender Rechtsschutz der Abgehörten Menschen, Daten können nicht mehr gelöscht werden.

Fehlender Rechtsschutz- keine Besschwerde möglich und kein Datenschutz. im Normmaterial schauen Strafrecht StGB Art. 179octies- amtliche Überwachung nur dann zulässig...

Fazit: Artikel verstösst gegen Fernmeldegesetz, da Norm unverhältnismässig ist und keine Schutzmechanismen gegeben sind.

Frage 4

Prüfung Diskriminierungsverbot gem. Art. 8 II BV.

Prüfprogramm direkter Diskriminierung:

1. Werden Personen in vergleichbaren Situationen durch den Erlass oder Einzelakt **ungleich behandelt**? Bspw. vergleichbare Situation ist Einbürgerungsverfahren, X wird gegenüber den anderen darin nicht gleich behandelt).
2. Hat diese Differenzierung eine **Benachteiligung der Betroffenen zum Ziel oder zur Folge**?
3. Knüpft die Differenzierung ausdrücklich an ein verfassungsrechtlich verpöntes Merkmal an? Hier wichtig bspw. bei Einbürgerung fragt BGE: War verpöntes Merkmal Hauptbegründung oder lediglich Nebenbegründung der Nichteinbürgerung? Die Anknüpfung an ein verpöntes Merkmal muss ausdrücklich erfolgen, ansonsten ist Diskriminierung zu prüfen.
4. Ist die Ungleichbehandlung **ungerechtfertigt**, weil die Differenzierung nicht auf **ernsthaften und triftigen Gründen** beruht, d. h. entweder keine zulässigen Ziele und

Zwecke (d. h. andere als die Herabsetzung) verfolgt, oder die Benachteiligung in Bezug auf das legitimerweise verfolgte Ziel ungeeignet, nicht erforderlich und unzumutbar ist?
Sind alle vier Fragen zu bejahen, liegt eine Diskriminierung und damit eine Verletzung von BV 8 II vor.

Prüfprogramm indirekte Diskriminierung durch Ungleichbehandlung:

1. Ist der Erlass oder Einzelakt **begrifflich neutral** gefasst, d. h. knüpft er nicht ausdrücklich an einem verpöntes Merkmal an?
2. Benachteiligt eine Ungleichbehandlung, die an ein neutrales Kriterium anknüpft oder eine Gleichbehandlung, d. h. das Fehlen einer Differenzierung, in ihren praktischen Auswirkungen **ausschliesslich oder überwiegend Menschen mit einem verpöntes Merkmal**?
3. Ist die Ungleichbehandlung – oder aber Gleichbehandlung – **ungerechtfertigt**, d. h. beruht die Differenzierung – oder das Fehlen einer solchen – **nicht auf ernsthaften und triftigen Gründen**? Solche Gründe fehlen, wenn die verfolgten Ziele **unzulässig** sind oder die Benachteiligung **ungeeignet**, **nicht erforderlich** oder **unzumutbar** ist, um ein legitimes Ziel zu verfolgen.

Prüfprogramm indirekte Diskriminierung durch Gleichbehandlung

1. Werden alle gleichbehandelt? Immer zuerst suchen, ob jemand **ungleich** behandelt wird, wenn nicht, dann handelt es sich um Gleichbehandlung.
2. Benachteiligt die Massnahme in den praktischen Auswirkungen **ausschliesslich, überwiegend Angehörige mit verpöntes Merkmalen**?
3. Bestehen **legitime Gründe** für den Verzicht auf eine Differenzierung?
- Werden mit dem Verzicht **zulässige Ziele und Zwecke** verfolgt?
- Ist die Benachteiligung in Bezug auf das verfolgte Ziel **geeignet, erforderlich und zumutbar**?

Bsp.: schriftliche Prüfungen an der Uni X finden immer samstags statt...

Akzessorische Diskriminierung: ist eine direkte oder indirekte Diskriminierung bei der Rechtsetzung oder Rechtsanwendung, welche nicht selbständig, sondern **anlässlich der Beschränkung einer anderen Menschenrechtsgarantie erfolgt** (in Zusammenhang mit einer anderen Grundrechtsverletzung).

In solchen Fällen liegt das Problem darin, dass ein an sich gerechtfertigter Eingriff in ein Recht nur oder **weitaus überwiegend Menschen mit einem verpöntes Merkmal trifft, ohne dass sich dies rechtfertigen lässt. In solchen Fällen ist zu prüfen:**

1. Ob die Einschränkung an sich, d. h. ohne Bezug auf die Tatsache, dass davon Menschen mit relevanten Merkmalen betroffen sind, **zulässig** ist, und ...
2. ... ob, falls die zu bejahen ist, eine Verletzung gerade darin liegt, dass die Einschränkung in diskriminierender Weise an verpöntes Merkmalen anknüpft oder ausschliesslich bzw. stark überwiegend Angehörige einer bestimmten Gruppe mit relevanten Merkmalen trifft (diese zweite Frage ist nach den oben dargestellten Kriterien für die direkte oder indirekte Diskriminierung zu prüfen).

Das BGE anerkennt die akzessorische Diskriminierung hat sie aber bisher nicht übernommen. Es prüft jeweils das nacheinander, ob das angerufene spezifische GR und das Diskriminierungsverbot verletzt sind (BGE 132 I 49 E. 5 S. 54 ff.).

Gleiche Rechte für Mann und Frau

- Diskriminierungsverbot (BV 8 III Satz 1)

Eine Unterscheidung aufgrund des Geschlechts ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung verboten und kann nicht gerechtfertigt werden (BGE 129 I 265 E. 3.2. S. 269). Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur zulässig, wenn „auf dem Geschlecht beruhende biologische oder funktionale Unterschiede eine Gleichbehandlung [der Geschlechter] absolut ausschliessen.“ (BGE 129 I 265 E. 3.2. S. 269). Biologische Unterschiede haben v. a. mit der Schwangerschaft und der Geburt zu tun, rechtfertigen aber Stereotypen („das schwache Geschlecht“) nicht. Funkt. Unterschiede betreffen Aufgaben, welche nur Personen eines bestimmten Geschlechts erfüllen können (bspw. OHG 10). Weitere Ausnahmen: BV 59 und 61. *Anwinnen*

- Gesetzgebungsauftrag zur Verwirklichung tatsächlicher Gleichstellung Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz GIG). BV 8 III Satz 2.

- Ansprüche auf gleichen Lohn (BV 8 III Satz 3)

Gilt für öffentliche als auch private Arbeitgeber (direkte Drittwirkung). Eine besoldungsmässige Geschlechterdiskriminierung liegt nur vor, wenn Lohnunterschiede bestehen, die eindeutig dem einen oder anderen Geschlecht zugeordnet sind (BGE 124 II 529 E. 5d S. 532). Voraussetz. ist ein Vergleich zwischen einem typischen Frauenberuf und einem geschlechtsneutralen oder typischen Männerberuf. Gemäss BGE ist ein Beruf dann geschlechtsspezifisch, wenn der Frauen- oder Männeranteil über 70% liegt. Bestehen lohnmassige Unterschiede zwischen zwei geschlechtsneutralen oder typ. Männerberuf.

Gemäss BGE ist ein Beruf dann geschlechtsspezifisch, wenn der Frauen- oder Männeranteil über 70% liegt. Bestehen lohnmassige Unterschiede zwischen zwei geschlechtsneutralen Tätigkeiten, kann unter Umständen das allgemeine Rechtsgleichheitsgebot von BV 8 I betroffen sein, welches aber dann nur im öffentlichen Dienst verletzt werden kann. Dasselbe gilt bei Lohnunterschieden zwischen zwei als männlich oder weiblich eingestuftem Berufen (der Vgl. muss zwischen einem geschlechtsspezifischen Beruf und einem geschlechtsneutralen oder geschlechtsspezifischen Beruf des anderen ... (?) gezogen werden). Bei der Gleichwertigkeit (die Arbeitsleistungen, die zu vergleichen sind, müssen gleichwertig sein) von Arbeitsleistungen ist auf die Vergleichbarkeit von Faktoren wie die zu erfüllenden Aufgaben oder die Vorbildung (Gleichwertigkeit bedeutet nicht gleich!). Massnahmen zur Beseitigung der Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen BV 8 IV: Kein indiv. Anspruch, sondern ein nicht einklagbarer Gesetzgebungsauftrag. BG über die Beseitigung von

Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG)

Prüfprogramm:

1. Werden Mann und Frau ungleich behandelt?

2. Liegt der Grund für die Ungleichbehandlung im Geschlecht?

3. Beruht die Schlechterstellung eines Geschlechts auf zulässigen Gründen und ist sie verhältnismässig? (zulässig sind einzig zwingende, biologische und funktionale Gründe).

4. Fördermassnahmen: Beruht die Besserstellung der Frau auf einem Gesetz im formellen Sinn, einem zulässigen Grund und ist sie verhältnismässig? (formell-gesetzliche Grundlage. Grund: tatsächliche Gleichstellung. Verhältnismässigkeit: Ausgleich zwischen Gleichstellungsauftrag und Rechtsgleichheit).

Subsumtion Diskriminierung von Art. 62f PolG:

Besprechung Plenum:

Was wird gerügt?

Diskriminierung

- Amtliche Handlungen sei an persönliches Merkmal- psychische Krankheit von Pädophilen sei diskriminierend.

In Norm selber werden nicht explizit Pädophilen genannt, deswegen indirekte Diskriminierung.

Geht nur um Chatroom-Überwachung.

Ist schon Benachteiligung, ist jedoch nicht ausdrücklich auf Pädophilie zugeschnitten, sondern auch andere Täter werden von Norm erfasst.

Was, wenn Beachtungsvorliegt, wäre diese gerechtfertigt?

JA, weil es öffentlichen Interessen dient zur Verbrechensaufdeckung und Verhinderung der sexuellen Tätigkeiten. Art. 11 BV: Kinder sind extrem schützenswerte Menschen, da sie sich nicht wehren können. *Kinder extrem schützenswert*

Fazit: Liegt keine Diskriminierung vor. *X*

Frage 5

Kann das Bundesgericht angefochtene Bestimmungen aufheben wenn die Rügen gutgeheissen würden?

Gestützt auf BV 49 würde es die Bestimmungen aufheben. Vorrang des Bundesrecht vor Kantonalen REcht. Dies nur bei abstrakter Normenkontrolle.

Bei anderer Normenkontrolle würde es einzelne Bestimmungen nicht aufheben, aber einfach nicht anwenden.

Prinzip der Normerhaltung:

Bundesgericht würde versuchen, verfassungskonform auszulegen die Norm und erst wenn sie nicht erfolgreich ausgelegt werden kann, würde die BEstimmung aufgehoben werden.

Achtung: Frage 2: Nichtigkeit zur Folge.

Frage 3 und 4

Haben wir hier Auslegungsspielraum um verfassungskonform Norm auszulegen?

NEIN. Es gibt keine Möglichkeiten bei 62f. Es besteht eine Verletzung von Art. 13 BV. Die Norm würde aufgehoben.

ARGUMENTE IMMER ALLE Prüfen!

3. Argument des Departements- Regelung von Art. 190 BV gelte nicht direkt, aber Tatsache, dass...

BV 190 würde kantonales Recht schützen, insofern es genau das gleiche regelt, wie das Bundesrecht. Wenn Knt. Recht durch ein Bundesgesetz vorbestimmt ist.

In casu: Normen beziehen sich von der Materie her wie StPO, aber es wird viel strenger gehandelt.

ZU UNTERSCHIEDEN ist mit Anfangsverdacht wie in StPO oder eben ohne Verdacht wie in kantonalem Recht im Polizeirecht. Das eine ist Strafverfolgung StPO, das andere ist Prävention in kantonaler Regelung.

Lanzarote Konvention

Kann Art. 190BV Anwendung finden in casu? Solange LK keine verfassungswidrigen

Kantonale Erlasse, die sich direkt auf völkerrechtliche Vorgaben stützen, dann greift 190 BV.

Justiziabilität: Muss nur Justiziable sein, wenn man sich im Gericht darauf stützen will. Es ist aber nur ein Vertrag, und Beschwerdeführer wollen sich auch nicht direkt auf Vertrag stützen.